Dr. jur. Hans Fröbel.

Der Land- und Forstwirt als Kaufmann

nach § 3 des Handelsgesetzbuches.

Der Land- und Forstwirt als Kaufmann

nach § 3 des Handelsgesetzbuchs.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität
Leipzig

eingereicht von

Hans Fröbel
Referendar in Leipzig.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Seehausen Kr. W.
Buchdruckerei Alfred Busch.
1910.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. § 1. Historische Uebersicht 1

II. § 2. Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ohne Nebengewerbe 8

III. Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in Verbindung mit einem Nebengewerbe.

§ 3. Der Begriff des Nebengewerbes 14

§ 4. Der Umfang des Nebengewerbes im Hinblick auf die §§ 2 und 4 HGBs. 27

§ 5. Die Eintragung und ihre Wirkung 36

§ 6. Erlöschen des Nebengewerbes als Handelsgewerbe . 42

Literaturverzeichnis.

v. Bülow, der Begriff des Nebengewerbes nach § 3 Abs. 2 HGBs., vgl. u. Holdheim, zit. Bülow.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl., Stuttgart, 1898.

Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes, bei Hahn, die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, Bd. 6 Seite 187, 199 ff.

Dickel, Bemerkungen zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs mit besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft. Berlin 1907.

Düringer-Hachenburg, das Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, zit. R. Civ.

Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt Berlin, zit. RJA.

Fröbel, Buch der praktischen Erwerbslehre, Leipzig.

Goldmann, das Handelsgesetzbuch v. 10. V. 1897, Bd. 1 Berlin 1901.

Heinze, Handelsgesetzbuch § 3. Diss. Leipzig 1908.

Holdheim, Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, J. 1899 Nr. 8 u. 9 S. 182 ff.

Lehmann-Ring, das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 1. Berlin 1902.

Makower, Komm. zum HGB. 12. Auflage, 1 Bd. Berlin 1898.

Maeder, der § 3 des neuen Handelsgesetzbuchs, Diss. Berlin 1903.

Pruggmayer, die Begriffe Handelsgeschäft und Kaufmann nach altem und neuem Recht, Diss. Leipzig 1905.

Ritter, Landwirtschaftliches Nebengewerbe im Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 20, S. 291 ff. Herausgegeben v. Kohler, Ring u. Oertmann. Berlin 1902.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch; Bd. 1. 6. u. 7. Aufl., Berlin 1900, und 8. Aufl. Berlin 1906.

Schirrmeister, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Band 49.

Yelin, der Begriff des Kaufmanns, Diss. Stuttgart 1902.

Abkürzungen von zitierten Gesetzen.

Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch von 1861, zit. ADHG.
Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896, zit. BGB.
Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung v. 17. V. 1898, zit. GVG.
Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897, zit. HGB.
Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, zit. FGG.

I.

§ 1. Historische Uebersicht.

An der Spitze der Wandlungen des Handelsrechtes durch das neue Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 steht die grundlegende Neugestaltung des Kaufmannsbegriffes in den §§ 1 bis 7 des neuen Gesetzes.

Während § 2 vor allem die Urproduktion bei kaufmännischem Geschäftsbetrieb dem Handelsrecht unterstellen will, bringt § 3 wieder eine wesentliche Ausnahme für die Land- und Forstwirtschaft, indem den Vertretern dieser Erwerbszweige als solchen, obwohl sie zunächst von der Anwendung des Handelsgesetzbuchs ausgeschlossen sind, die Möglichkeit gegeben wird, die Kaufmannsqualität zu erwerben.

§ 3 d. HGBs. lautet:

> Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft finden die Vorschriften der §§ 1, 2 keine Anwendung.
>
> Ist mit dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes darstellt, so findet auf dieses der § 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen; werden in dem Nebengewerbe Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art geschlossen, so gilt der Betrieb dessenungeachtet nur dann als Handelsgewerbe, wenn der Unternehmer von der Befugnis, seine Firma

gemäß § 2 in das Handelsregister eintragen zu lassen, Gebrauch gemacht hat. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften statt, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten.

Für das Verständnis des vorstehenden Paragraphen ist es von Wichtigkeit, etwas über seine geschichtliche Entstehung zu erfahren.

Die Denkschrift zum neuen Handelsgesetzbuch[1]) führt zu unserer Frage aus:

„Daß der eigentliche Landwirtschaftsbetrieb unter keinen Umständen dem Handelsrechte zu unterstellen ist, ergibt sich aus der Natur der Sache. Selbst der Großbetrieb vollzieht sich hier in Formen und unter Bedingungen, welche von denjenigen des kaufmännischen Verkehrs so wesentlich abweichen, daß die Grenze zwischen beiden Berufszweigen auch in rechtlicher Beziehung festgehalten werden muß."

Obwohl also das neue Handelsgesetzbuch im § 2 das Gewerbe der Urproduzenten bei kaufmännischer Art des Betriebes generell zum Handelsgewerbe erhebt, versagt es den Hauptrepräsentanten der Urproduktion, den Land- und Forstwirten, die Fähigkeit zur Erlangung der Kaufmannsqualität.

Die in der Denkschrift vertretene Ansicht ist fast allgemein anerkannt worden, doch hat sie von verschiedenen Seiten, namentlich von Schirrmeister[2]), auch lebhaften Widerspruch erfahren. Der letztere erklärt einerseits den Ausschluß der Land- und Forstwirtschaft vom Handelsgewerbe als „unnatürlich" und eine Abnormität, für die juristische Gründe nicht geltend gemacht werden könnten, andererseits behauptet er, daß die Denkschrift für ihren Standpunkt „so gut wie gar keine" Begründung gebe, und daß es nur historische

[1]) Vgl. b. Hahn, die gesamten Materialien z. d. Reichsjustizgesetzen Bd. 6, S. 199.

[2]) Goldschmidts Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht Bd. 48 S. 430 ff.

oder politische Gründe gewesen seien, die den Gesetzgeber zu dieser Ausnahme veranlaßt hätten.

Auch der XXIII. Deutsche Handelstag bezeichnete die Bestimmung des § 3 Abs. 2 „als mit der Rechtsgleichheit unvereinbar." — Ritter[1]) glaubt, daß die Anwendung des neuen Handelsrechts auf die Land- und Forstwirtschaft[2]) schwerlich eine umfängliche gewesen sein würde, denn in der Mehrzahl der Fälle würde es auch bei erheblichem Betriebsumfang an der eine kaufmännische Organisation erfordernden Art des landwirtschaftlichen Betriebes fehlen. Es fehle auch eine zureichende Begründung dafür, daß die land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen, die nach Umfang und Art eine kaufmännische Organisation bedürfen, trotzdem von der Anwendung der neuen handelsrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen bleiben sollen.

Den genannten Angriffen auf § 3 Abs. 2 ist vor allem von Dickel[3]) begegnet worden, indem er den in Japan gebräuchlichen Satz: „Der Ackerbau ist das Fundament des Staates" auch auf Deutschland überträgt. Trotzdem gelangt auch er bei der Frage der Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Kaufmannseigenschaft für den Landwirt zu dem Ergebnis, daß diese dem Landwirt vielmehr Vorteile als Nachteile bringe.

Der Beweggrund für die Ausschließung des landwirtschaftlichen Betriebes von den Vorschriften des Handelsrechts liegt in Wahrheit auf volkswirtschaftlichem Gebiete. In diesem Sinne ist auch der obenerwähnte Satz der Denkschrift auszulegen. Der Gesetzgeber war sich bewußt, daß jeder, der ein landwirtschaftliches Unternehmen begründen oder auf der Höhe erhalten will, mit der eigentümlichen und zum Teil sehr schwierigen Lage der Landwirtschaft zu rechnen hat.

---

[1]) Im Archiv f. b. Recht Bd. 20 S. 291.

[2]) Der Kürze halber soll hauptsächlich nur von der Landwirtschaft gesprochen werden. Die Ausführungen gelten analog auch für die Forstwirtschaft.

[3]) In seinen Ausführungen bei Schirrmeister, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 49. Anm. 15.

Soweit die Sicherheit einer Kapitalanlage und die Verkäuflichkeit der landwirtschaftlichen Erträgnisse in Frage kommen, so hat allerdings die Landwirtschaft gar manchen Vorteil vor den industriellen und gewerblichen Unternehmungen voraus, die oft ein ganz erhebliches Risiko in Beziehung auf Unverkäuflichkeit und Entwertung ihrer Produkte auf sich nehmen müssen. Man muß jedoch bedenken, daß sich gerade bei der Landwirtschaft viele ungünstige, der Industrie und dem Handel ganz fremde Einflüsse geltend machen, die bewirken, daß der landwirtschaftliche Betrieb nicht so rasch und regelmäßig fertige Produkte auf den Verkehrsmarkt bringen kann, wie dies meist den Industriellen möglich ist. Diese Erscheinung beruht auf der bekannten Tatsache, daß die Feldarbeiten der Landwirte infolge ihrer großen Abhängigkeit von den Natureinflüssen nicht, wie dies bei den Gewerbetreibenden der Fall zu sein pflegt, täglich zu bestimmter Zeit bewirkt werden können, sondern in Hinblick auf ihre Verrichtung an Witterung, Jahreszeit und Bodenbeschaffenheit festgebunden sind, und daß im Anschluß hieran der Erfolg der Arbeit, die Ernte, ebenfalls mit den genannten Faktoren eng verknüpft ist.

Gerade der Ausfall der Ernte bildet aber, soweit ihre Verwendung als Futter in Frage kommt, wiederum ein wesentliches Moment für die Erhaltung und Verwertung des landwirtschaftlichen Viehbestandes.

Vor allem sind auch die Fortschritte und Erfindungen der Neuzeit für die Landwirtschaft lange nicht in dem Maße wie für Handel und Industrie von Nutzen gewesen, haben auch nur langsam und nur teilweise bei den landwirtschaftlichen Betrieben bisher Eingang gefunden.

Aus vorerwähnten Gründen hat wohl auch der Gesetzgeber die Landwirtschaft überhaupt nicht zu den Gewerben im Sinne der Gewerbeordnung gerechnet. (vgl. R. E. Civ. Bd. 1, 267.)

Ein wertvolles Mittel zur Erhöhung der Ertragsfähigkeit seines Besitztums ist nun für den Landwirt

durch Schaffung von gewerblichen Einrichtungen zwecks Ausnutzung und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Rohprodukte gegeben. Für solche mit der Land- oder Forstwirtschaft verbundenen Unternehmungen hat der Gesetzgeber besondere Bestimmungen in § 3 Abs. 2 HGBs. treffen wollen, um dadurch dem Landwirt Eingang in das Gebiet des Handelsrechts zu ermöglichen.

Die Denkschrift[1]) bemerkt hierzu, daß bei dem landwirtschaftlichen Nebengewerbe nach der heutigen Entwicklung Industrie und Landwirtschaft vielfach ineinander übergegangen seien und damit auch in rechtlicher Beziehung eine scharfe Abgrenzung erschwert werde.

Diese Schwierigkeit hat auch dazu geführt, daß es über die Fassung des § 3 Abs. 2 in den Reichstagskommissionssitzungen zu den lebhaftesten Erörterungen gegensätzlicher Art gekommen ist, vor allem über das Privileg der Eintragsberechtigung. Nach dem Kommissionsbericht[2]) lagen zu § 3 HGB. folgende Anträge vor:

1. den Absatz 2 ganz zu streichen.

2. ihm folgende Fassung zu geben:[3])

Ist mit dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ein gewerbliches Unternehmen verbunden, das nach Art und Umfang einen nach kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, so findet auf dieses der § 2 HGBs. Anwendung.

3. Als Abs. 3 aufzunehmen: Als Nebengewerbe ist nur ein solches Unternehmen anzusehen, welches

---

[1]) Bei Hahn S. 199.

[2]) Bei Hahn S. 536—539.

[3]) Der 2. Antrag lautete ursprünglich: „Ist mit dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ein Nebengewerbe verbunden, so findet auf dieses der § 2 Anwendung." Dieser Antrag wurde zu Gunsten des oben unter 2 Genannten zurückgezogen.

ausschließlich oder der Hauptsache nach zur weiteren Verarbeitung der Erzeugnisse der mit dem Nebengewerbe verbundenen Land- und Forstwirtschaft dient.

Zum 1. Antrag wurde ausgeführt, daß das Recht allein, ohne die Pflicht, sich bei Betrieb eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes ins Handelsregister als Kaufmann eintragen zu lassen, zu erheblichen Schwierigkeiten führen werde. Denn für die Angestellten des Nebengewerbes, die kaufmännische Dienste zu verrichten hätten, würden, je nachdem das Nebengewerbe im Handelsregister eingetragen sei oder nicht, entweder die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Handlungsgehilfen oder die Vorschriften der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung finden, was zu großen Ungerechtigkeiten führen könnte.

Zum 2. Antrag wurde erklärt, daß die vorgeschlagene privilegierte Stellung der Land- und Forstwirte betreffs ihrer Nebengewerbe in kaufmännischen Kreisen große Erregung hervorgerufen habe, denn es sei von prinzipieller Bedeutung für die gesamte Handelswelt, daß das Maß der Rechte und Pflichten ein Gleiches sei. Die Sicherheit des Publikums bei Abschluß von Handelsgeschäften mit solchen privilegierten Kaufleuten sei gefährdet; das gesunde und richtige Prinzip des § 2 HGBs. werde durch § 3 Abs. 3 umgestürzt. Auch sei für Landwirte mit gewerblichem Nebenbetrieb der Erwerb der Kaufmannseigenschaft von großem Interesse, weil sie dann vor allem zur Befolgung der handelsgesetzlichen Bestimmungen über kaufmännische Buchführung, Inventuraufnahme und Bilanzziehung verpflichtet seien und dadurch vor großem Schaden bewahrt würden.

Die Anträge 1 und 2 wurden abgelehnt, die überwiegende Anschauung der Kommission ging dahin, daß zu große Hindernisse vorlagen, die Eintragungspflicht solcher Nebengewerbe feststellen zu können, zumal deren Auseinanderhaltung vom Hauptbetrieb oft nicht durchführbar sei.

Der unter 3 genannte Antrag wurde als zu eng gefaßt fallen gelassen, eine gesetzliche Definition des Nebengewerbes als unausführbar bezeichnet.

Schließlich einigten sich die Parteien bei der zweiten Lesung auf den von der Redaktionskommission gemachten Vorschlag, welcher mit der jetzigen Fassung des Gesetzes übereinstimmt.

II.

§ 2. Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ohne Nebengewerbe.

Landwirtschaft bedeutet diejenige wirtschaftliche Tätigkeit, welche Pflanzenbau und Viehzucht zu dem Zwecke verbindet, pflanzliche und tierische Erzeugnisse in großer Menge hervorzubringen.

Unter Forstwirtschaft hingegen versteht man die Erzeugung von Waldprodukten durch planmäßige Bewirtschaftung des Waldes, vor allem durch Aufforsten und Abforsten zwecks Gewinnung von Brennholz, Nutzholz und Baumrinden.

Ob zur Landwirtschaft im weiteren Sinne auch der Gartenbau zu rechnen ist, erscheint manchmal zweifelhaft und kann nur von Fall zu Fall beurteilt werden. Allgemein kann jedoch die Frage, ob der Gärtner als Landwirt anzusehen ist oder nicht, dahin beantwortet werden, daß die „Art" des Gärtnereibetriebes maßgebend sein wird. Betreibt ein Gärtner den Gartenbau ähnlich wie ein Landwirt, d. h. bewirtschaftet er größere und offene Strecken Landes durch Anbau von Obst-, Nutz- und Zierpflanzen, und nimmt er bei seiner Tätigkeit dieselben Gefahren wie ein Landwirt in Hinblick auf Witterung und klimatische Bodenverhältnisse auf sich, so hat er auch als Landwirt zu gelten. Zieht dagegen ein Gärtner die Pflanzen ausschließlich oder in der Hauptsache mit Hilfe von Treibhäusern oder auf andere künstliche Weise, indem er sein Augenmerk hauptsächlich auf das einzelne Pflanzenindividuum richtet, so fällt seine Tätigkeit vollkommen außerhalb des land-

wirtschaftlichen Rahmens. Bei erheblichem Gewerbebetrieb kann indessen § 2 HGBs. Anwendung finden, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Die Denkschrift[1]) spricht sich besonders über die Handelsgärtnerei dahin aus, daß es ebensowenig angängig erscheine, die Handelsgärtnerei durch gesetzliche Vorschriften unbedingt dem Handelsgewerbe zuzuweisen, als sie in allen Fällen der Anwendung des Handelsrechts zu entziehen. Bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Unternehmungen müsse vielmehr der Entscheidung im einzelnen Falle überlassen bleiben, ob sich ein Betrieb der fraglichen Art nach den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des HGBs. als ein kaufmännisches Unternehmen darstelle oder nicht.

Nach § 3 Abs. 1 des HGBs. sollen auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft die Vorschriften der §§ 1, 2 keine Anwendung finden; dies bedeutet: Die Hauptrepräsentanten der Urproduktion, die Land- und Forstwirte, sind, soweit es sich um den land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb allein handelt, auf jeden Fall vom Erwerbe der Kaufmannsqualität, sei es nach § 1 oder nach § 2 des HGBs., ausgeschlossen.

Daß die Vorschrift des § 2 für die Land- und Forstwirtschaft keine Geltung haben soll, wird nach dem früher Gesagten[2]) leicht verständlich erscheinen. Wie kommt es aber, daß der Gesetzgeber auch noch besonders die Anwendung des § 1 auf die Landwirte ausschließt? War es nötig, dies noch ausdrücklich zu betonen, da doch die Land- und Forstwirte als Urproduzenten ganz von selbst dem Geltungsbereich des § 1 entzogen sind? Zwecks Beantwortung dieser Frage muß man davon ausgehen, daß das Moment der Selbsterzeugung (Urproduktion) von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen keineswegs den Begriff der Landwirtschaft vollkommen erschöpft, daß vielmehr eine größere Anzahl von Hülfs-

[1]) Bei Hahn S. 199.
[2]) S. 4 ff.

tätigkeiten hinzukommen, die so eng mit der eigentlichen Landwirtschaft verbunden sind, daß sie gleichsam als Bestandteile des landwirtschaftlichen Betriebs erscheinen. In dieser Hinsicht sind einerseits die auf die erste Be- und Verarbeitung selbstgewonnener Erzeugnisse gerichteten Tätigkeiten des Landwirtes zu nennen, wie Ausdreschen des Getreides, Verwendung der Milch zur Herstellung von Butter und Käse, andererseits müssen aber vor allem diejenigen Geschäfte des Landwirts hervorgehoben werden, welche die Anschaffung[1]) von Gegenständen zur Aufrechterhaltung eines geordneten landwirtschaftlichen Betriebs zum Zwecke haben. Hierher gehören das Einkaufen von Sämereien, Arbeits- und Nutztieren, Gerätschaften und Futtermitteln, ferner das Erstehen von Magervieh zwecks Mästung und Weiterveräußerung. Gerade dieses letztere Beispiel, das an und für sich ein Grundhandelsgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 darstellt, würde geeignet sein, Zweifel darüber entstehen zu lassen, ob nicht bei gewerbsmäßigem Abschluß solcher Geschäfte der Landwirt doch als Kaufmann zu gelten hätte. Um in dieser Richtung jede Ungewißheit zu beseitigen, mußte daher die Ausschaltung des § 1 für die Land- und Forstwirtschaft im Gesetz ausdrücklich betont werden; dies mußte auch besonders mit Rücksicht auf die Bestimmungen des alten Handelsgesetzbuchs geschehen; denn während das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch einerseits jeden Urproduzenten[2]) vom Erwerb der Kaufmannsqualität ausschloß, indem der Verkauf selbstgewonnener Waren niemals ein Handelsgeschäft sein konnte, betrachtete es andererseits die Anschaffung von Waren zwecks Weiter-

---

[1]) „Anschaffung" ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts jeder „abgeleitete unentgeltliche Erwerb beweglicher Sachen zu Eigentum mittels Rechtsgeschäfts unter Lebenden." R. Civ. 31. S. 17.

[2]) Ausgenommen in Württemberg; nach dem Einf.-Gesetz zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch f. d. Kgr. Württemberg v. 13. VIII. 1865, Art. 4, waren auch die Urproduzenten — mit Ausnahme der Land- und Forstwirte —, wenn ihr Gewerbe einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erforderte, dem Handelsrecht unterworfen.

veräußerung stets als sog. absolutes Handelsgeschäft, durch das bei gewerbemäßigem Betrieb die Kaufmannsqualität begründet wurde.

Schaffte sich also nach altem Handelsrechte ein Landwirt gewerbemäßig Magervieh an, um es gemästet weiter zu verkaufen, so wurde er durch den Abschluß dieser Grundhandelsgeschäfte insoweit Kaufmann. Anders dagegen soll es nach dem jetzt geltenden Handelsgesetzbuch sein!

Selbst wenn im landwirtschaftlichen Betriebe Grundhandelsgeschäfte nach § 1 Abs. 2 gewerbemäßig abgeschlossen werden, ist der Erwerb der Kaufmannseigenschaft für den Landwirt ausgeschlossen; der Standpunkt des § 3 Abs. 1 bedeutet daher in dieser Beziehung eine Einschränkung des Kaufmannsbegriffs, die das alte Handelsgesetzbuch nicht kannte.

Nun gehört es infolge der modernen Einrichtungen, die sich in großen landwirtschaftlichen Betrieben jetzt vielfach vorfinden, durchaus nicht mehr zu den Seltenheiten, daß Landwirte Grundhandelsgeschäfte nach § 1 Abs. 2 abschließen, um ihre Erwerbsquellen zu vermehren, ohne daß dadurch an ihrer Eigenart als Landwirte etwas geändert wird. Außer dem bereits genannten Beispiel der Mästung von angeschafftem Magervieh zwecks Weiterveräußerung wird es öfters vorkommen, daß Landwirte, um den Anforderungen des Marktes zu genügen, fremde landwirtschaftliche Erzeugnisse aufkaufen und diese gemeinsam mit den selbstgewonnenen Produkten in den Handelsverkehr bringen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1). Läßt ein Landwirt auf seiner Dampfdreschmaschine neben seinem eigenen Getreide auch das Korn anderer Bauern gewerbemäßig ausdreschen, so würde für diese Bearbeitung fremder Produkte an und für sich § 1 Abs. 2 Ziffer 2 in Betracht kommen.

Ebensowenig ist der Fall ausgeschlossen, daß ein Landwirt seine Fuhrwerke nicht nur zum Transport seiner eigenen, sondern zugleich auch gewerbemäßig mit zum Fortschaffen der Bodenerzeugnisse anderer Landwirte verwendet und auf diese Weise wie ein Frachtführer im

Sinne des § 1 Abs. 2 Ziffer 5 tätig wird. Endlich kann es auch möglich sein, daß ein Oekonom sich derartig geräumige Scheuern und Speicher anlegt, daß er imstande ist, darinnen neben seinem eigenen Getreide auch die Bodenfrüchte fremder Personen gewerbemäßig aufzubewahren; er würde somit das Geschäft eines Lagerhalters gemäß Ziffer 6 § 1 Abs. 2 betreiben.

Natürlich ist bei allen vorgenannten Beispielen zu beachten, daß der Landwirt diese Grundhandelsgeschäfte im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes bewirkt, sodaß sie in Wirklichkeit noch „landwirtschaftliche" Tätigkeiten darstellen; denn allein in diesem Fall will das Gesetz die Geltung des § 1 HGBs. für die Land- und Forstwirtschaft ausgeschaltet wissen; nur wenn die Person des Landwirtes als solche bei Abschluß solcher Geschäfte in den Vordergrund tritt, sollen diese Tätigkeiten als „Nichthandelsgeschäfte" angesehen werden. Ein Landwirt aber, der neben seiner kleinen Landwirtschaft noch Viehhandel im Großen betreibt, für den also die Landwirtschaft einen Nebenerwerb, dagegen der Viehhandel den Haupterwerb bildet, gilt als Viehhändler und ist daher den Vorschriften des § 1 HGBs. unterworfen.

Weiterhin soll auch § 2 HGBs. auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung finden. Nach § 2 gilt ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, auch abgesehen von den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 als Handelsgewerbe, wenn die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Hierzu ist der Unternehmer gesetzlich verpflichtet.

Indem das Handelsrecht durch Schaffung des § 2 vor allem den Urproduzenten schlechthin den Weg zu Erlangung der Kaufmannsqualität geöffnet hat, sind, wie bereits früher erwähnt, die Forst- und Landwirte als Hauptvertreter der Urproduktion vom Erwerb der Kaufmannseigenschaft ausgeschlossen worden, sie sind daher auf Grund der Bestimmungen des Handelsgesetz-

buchs weder berechtigt noch verpflichtet, selbst bei Großbetrieb mit erforderlicher, kaufmännischer Organisation sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, es sei denn, daß ein Nebengewerbe im Sinne des § 3 Abs. 2 in Frage kommt. Der Landwirt ist daher als solcher, selbst wenn er — was ihm natürlich freisteht — durch kaufmännisch geschultes Personal seine Bücher führen läßt, kein Kaufmann, seine Geschäfte sind keine Handelsgeschäfte, seine Angestellten sind keine Handlungsgehülfen, er hat keine Firma im Sinne des Handelsgesetzbuchs, auch kann er keinen Prokuristen ernennen.

Sollte ein Landwirt als solcher versehentlich in das Handelsregister eingetragen worden sein, so ist er trotzdem kein Kaufmann. Er gilt aber während der Dauer der Eintragung als Kaufmann gemäß § 5 HGBs., wenn er oder die Gegenpartei bei Streitigkeiten sich auf die Eintragung berufen.

III.

Der Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft in Verbindung mit einem Nebengewerbe.

§ 3. Der Begriff des Nebengewerbes.

Gewerbe betreiben heißt eine wirtschaftliche Tätigkeit dauernd als Erwerbsquelle mit Absicht auf Gewinn entfalten.

Im Gegensatze hierzu stehen die künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen.

Das Wort „Nebengewerbe" ist ein relativer Begriff von verschiedener Bedeutung.[1])

Einmal kann es eine bloße Koordination zu einem anderen Gewerbe darstellen, z. B. der Landwirt betreibt außer der Landwirtschaft noch ein großes Transportunternehmen und bezeichnet dies nach seinem subjektiven Ermessen als Nebengewerbe, obwohl in Wirklichkeit ein zweites Hauptgewerbe vorliegt.

Zweitens kann ein Gewerbe einem anderen beigeordnet und zugleich teilweise von ihm abhängig sein, z. B. die überschießende Wasserkraft einer Sägemühle wird noch zur Erzeugung des elektrischen Stromes eines Elektrizitätswerkes benutzt.

Endlich kann ein Gewerbe vollkommen von einem anderen Betriebe wirtschaftlich abhängig sein. Nimmt es dabei eine untergeordnete Stellung ein, so ist es objektiv als Nebengewerbe, der andere Betrieb aber als Hauptgewerbe zu betrachten. Zu beachten ist dabei die fast stets vorliegende, notwendige „innere" Ver-

[1]) Vgl. Bülow bei Holdheim, S. 182ff.

bindung zwischen beiden Betrieben, so z. B. bei der Vereinigung eines Sägewerkes mit einer Lohmühle zwecks Verarbeitung der Holz- und Rindenabfälle.

Obwohl nun vom Gesetzgeber die Landwirtschaft an sich überhaupt nicht zu den Gewerben im Sinne der Gewerbeordnung gerechnet wird (vgl. Reichsgerichtsentsch. Civ. Bd. 1 S. 267), hat der landwirtschaftliche Betrieb doch im vorliegenden Falle des § 3 Abs. 2 HGBs. als „Hauptgewerbe" im Gegensatz zum „Nebengewerbe" zu gelten.

Das Gesetz sagt nicht ausdrücklich, was es eigentlich unter einem Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes verstehen will.

Nach dem Kommissionsbericht (bei Hahn S. 536—539) sollte ursprünglich § 3 HGBs. noch folgenden Absatz 3 erhalten: „Als Nebengewerbe ist nur ein solches Unternehmen anzusehen, welches ausschließlich oder der Hauptsache nach zur weiteren Verarbeitung der Erzeugnisse der mit dem Nebengewerbe verbundenen Land- oder Forstwirtschaft dient." Diesen Antrag hat man fallen lassen, da die vorerwähnte Definition als zu eng gefaßt erschien, eine genaue Begrenzung aber als unausführbar bezeichnet wurde.

In der Reichstagskommission war man sich jedoch darüber einig, „es kämen in erster Reihe solche Betriebe in Frage, welche zur weiteren Verarbeitung der Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft ausschließlich oder der Hauptsache nach dienen oder solche Betriebe, in denen ausschließlich oder in der Hauptsache auf dem Eigentum des Gewerbeunternehmers erzeugte oder vorhandene Bestandteile zur Gewinnung oder Verarbeitung gelangen.[1])

Obwohl also im Handelsgesetzbuch eine gesetzliche Festlegung des Begriffes „Nebengewerbe" fehlt, läßt sich doch aus der Art der Fassung des § 3 Absatz 2 unter Berücksichtigung der Denkschrift klar erkennen,

---

[1]) Vgl. v. Düringer-Hachenburg und Makower zu § 3 Abs. 2.

welche Bedeutung der Gesetzgeber dem Ausdruck „Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes" beilegen wollte.

In § 3 Absatz 2 ist zunächst von einem Unternehmen die Rede, das mit dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft verbunden ist und „nur" ein Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes darstellt.

Ein „gewerbliches" Unternehmen soll mit der Landwirtschaft verbunden sein, das bedeutet, der Landwirt muß außer der Oekonomie noch eine andere dauernde und auf Gewinn abzielende, wirtschaftliche Tätigkeit betreiben, die einerseits eine gewisse Selbstständigkeit haben, andererseits aber mit dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb in innerem Zusammenhang stehen muß. Hieraus ergibt sich, daß die Hülfstätigkeiten des Landwirtes, soweit sie in den Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes hineinpassen, als Bestandteile desselben anzusehen sind und für den Begriff „Nebengewerbe" außer Betracht bleiben.

Zu diesen Hülfstätigkeiten des Landwirtes gehören die ersten Be- und Verarbeitungen der Urprodukte, so das Dreschen des Getreides, die Verarbeitung der produzierten Milch zu Butter und Käse, das Sortieren und Waschen der Schafwolle, auch Ankauf von Sämereien und Arbeitsgeräten, Verkauf von selbstgewonnenen Erzeugnissen wie Getreide, Kartoffeln, Vieh usw.

Das Unternehmen darf „nur" ein Nebengewerbe sein, die Beifügung des Wörtchens „nur" läßt erkennen, daß der Wille des Gesetzgebers nicht auf eine Koordination beider Betriebe gerichtet ist, sondern daß das Unternehmen auch seiner wirtschaftlichen Bedeutung nach dem landwirtschaftlichen Hauptbetriebe untergeordnet sein muß.

Das Unternehmen muß ein Nebengewerbe „des landwirtschaftlichen Betriebes" sein. Indem das Gesetz von einem Nebengewerbe „des" und nicht „eines" landwirtschaftlichen Betriebes spricht, will es damit

ausdrücken, daß das Nebengewerbe für jeden einzelnen Fall speziell in dem konkreten Hauptbetriebe seinen Stützpunkt finden muß, die landwirtschaftlichen Produkte, die in einem Nebengewerbe verarbeitet werden sollen, müssen daher aus dem zugehörigen Hauptbetriebe desselben Landwirtes, nicht etwa aus dem eines Nachbarn stammen. Ein ausschließlich Körner bauender Landwirt kann wohl eine Branntweinbrennerei, nicht dagegen eine Rübenzuckerfabrik als Nebengewerbe im Sinne des Gesetzes betreiben[1]); würde dies letztere dennoch der Fall sein, so hätte nicht § 3 Abs. 2, sondern § 1 HGB. Anwendung zu finden.

Durch die Wörter „nur" und „des" wird also vom Gesetz die innerliche, konkrete Abhängigkeit des Nebengewerbes und seine wirtschaftliche Unterordnung unter den Hauptbetrieb angedeutet.

Die innerliche Abhängigkeit wird ferner im Gesetz auch noch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß im Absatz 2 des § 3 die Landwirtschaft von der Forstwirtschaft durch ein „oder", — nicht durch ein „und" — getrennt wird, dem im folgenden Satze ein zweites „oder" entspricht. Dadurch verweist das Gesetz die landwirtschaftlichen Nebengewerbe zur Landwirtschaft, die forstwirtschaftlichen zur Forstwirtschaft.[1])

Im Anschluß hieran ist daher auch die Frage, ob für den Betrieb des Nebengewerbes die subjektive Auffassung des Unternehmers genügt, auf Grund des Gesetzes entschieden zu verneinen, denn dieses spricht ganz objektiv vom „landwirtschaftlichen Betriebe", nicht vom Betriebe eines Landwirtes schlechthin.

Es braucht also der Betrieb, den ein Landwirt von seinem subjektiven Standpunkte aus als „sein Nebengewerbe" ansieht, noch lange nicht ein Nebengewerbe im Sinne des Gesetzes „darzustellen".

Darüber, daß zwischen beiden Betrieben eine innere Verbindung vorliegen und das Nebengewerbe

---

[1]) Vgl. v. Bülow in seinem Aufsatz über den Begriff des Nebengewerbes b. Holdheim 1899 S. 182ff.

vom Hauptunternehmen wirtschaftlich abhängig sein muß, ist man sich in der juristischen Literatur allgemein einig.

Die größten Meinungsverschiedenheiten herrschen jedoch darüber, wie der Begriff der innerlichen Abhängigkeit festzulegen sei, welche Unternehmungen deshalb im einzelnen Falle zu den Nebengewerben des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gerechnet werden müssen.

Die Mehrheit der Ansichten[1]) geht dahin, daß der innere Zusammenhang zwischen beiden Betrieben dann vorliege, wenn in dem Nebengewerbe entweder:

1. organische, d. h. pflanzliche oder tierische Erzeugnisse — auch Abfälle derselben — allein oder in der Hauptsache Verwertung finden, oder:

2. anorganische, auf dem landwirtschaftlichen Grundbesitz des Unternehmers befindliche Bodenbestandteile in der Hauptsache oder ausschließlich zur Gewinnung und Verarbeitung gelangen.[1])

Gegenteilige Meinung vertritt vor allem v. Bülow, indem er als landwirtschaftliches Nebengewerbe ausschließlich einen Gewerbetrieb bezeichnet, der, ohne tierische oder pflanzliche Urproduktion zum Ziele zu haben, auf der Urproduktion derartiger Erzeugnisse fußt, in ihr seine einzige oder Hauptstütze findet.

Seiner Auffassung[2]) nach sind daher Betriebe, die die Ausnützung anorganischer Bodenbestandteile zum Gegenstande haben, wie Schieferbrüche, Tongräbereien, Sand-, Kies- und Kalkgewinnung, Ziegeleien vom Begriff „Nebengewerbe" vollkommen ausgeschlossen, und nur Unternehmungen zugelassen, die organische

[1]) So vor allem Staub, 8. Aufl. S. 62, (trotz seiner engen Begrenzung in dem Worte „Ausfluß" des landw. Betriebes), ferner Goldmann S. 27, Makower S. 16, Lehmann-Ring S. 36, Düringer-Hachenburg S. 39 ff., Ritter, Kammergericht in seiner Entsch. v. 3. VI. 01, Reichstagskommission b. Hahn S. 536 ff.

[2]) So auch Maeder S. 30 und Heinze S. 17 in ihren Dissertationen.

Produkte der Landwirtschaft, bez. Forstwirtschaft weiter verwerten, wie Talgsiederei, Oelmüllerei, Mühlenbetrieb, Butter- und Käsebereitung, Brauerei, Obstwein- und Essigfabrikation, Branntweinbrennerei, Holzkohlen- und Holzteergewinnung, Lohmühlen, Holzzurichtung.

Nach Lehmann-Ring dagegen liegt ein innerer Zusammenhang des Nebengewerbes mit dem landwirtschaftlichen Hauptbetriebe sogar dann vor, wenn das Unternehmen „in der Betriebsweise" oder in dem Betriebsgegenstand mit dem konkreten landwirtschaftlichen Betrieb in Verbindung steht.

Die Beantwortung der vorerwähnten Streitfrage hängt also davon ab, ob man den Begriff des allgemein anerkannten „inneren Zusammenhangs" zwischen Haupt- und Nebengewerbe enger oder weiter faßt.

Das Kammergericht[1]) hat in seiner Entscheidung vom 3. VI. 1901 ausgeführt, „daß der Begriff des Nebengewerbes gemäß § 3 Abs. 2 weiter gefaßt werden müsse; ein solches liege namentlich bei einem gewerblichen Unternehmen vor, das der Gewinnung und Verwertung „anorganischer" Bodenbestandteile diene; wo die Ausnutzung organischer Rohstoffe auf dem für die Landwirtschaft bestimmten Grundbesitz nicht möglich sei, setze die Ausbeutung der anorganischen Bodenbestandteile ein. Sofern diese Unternehmungen auf einem im Allgemeinen dem landwirtschaftlichen Betriebe gewidmeten Grundbesitze beruhen, stellen sie sich im Sinne des § 3 Abs. 2 als mit dem Betriebe der Landwirtschaft verbunden dar, wenn nur die Landwirtschaft die Hauptsache bleibe, und der Landwirt lediglich die Erträgnisse aus dem Hauptbetrieb durch die Ausbeutung der natürlichen Bodenschätze aufzubessern suche."

Der Verfasser schließt sich der Auffassung des Kammergerichtes an; für die Richtigkeit dieser

[1]) K. G. im R. J. A. 2, S. 137, 138.

Anschauung sprechen zunächst folgende gewichtige Gründe:

1. vertreten diesen Standpunkt die Berichte der Reichstagskommission (vgl. S. 28, o.).

2. wurde der Antrag IV, der in der Reichstagskommission gestellt worden war und der Meinung Bülows entsprach, gerade als „zu eng" gefaßt von der Kommission abgelehnt.

3. wird diese Anschauung auch vertreten im Reichsgesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 in der Fassung vom 30. Juni bez. 5. Juli 1900; der betreffende Abschnitt lautet: (§ 1 Abs. 2):

. . . „Unternehmungen, welche der Unternehmer eines land- oder forstw. Betriebes neben seiner Land- oder Forstwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von derselben betreibt. Hierzu sind insbesondere solche Betriebe zu rechnen, die ausschließlich oder vorzugsweise bestimmt sind:

1. zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Land- oder Forstwirtschaft des Unternehmers;

2. oder zur Befriedigung von Bedürfnissen seiner Land- oder Forstwirtschaft;

3. oder zur Gewinnung oder Verarbeitung von Bodenbestandteilen seines Grundstückes.

Zur näheren Begründung seiner Darstellung über den Gegenstand des nebengewerblichen Unternehmens führt v. Bülow mehrere Beispiele an, die aber nicht immer als glücklich gewählt und zutreffend angesehen werden können.

Er sagt z. B., daß ein Kalkbruch mit der Landwirtschaft nur durch die Person des Betreibenden noch verbunden sein kann, da ein Kalkbruch bei erheblichem Umfange „meist" bergmännisch betrieben werde und die hier beschäftigten Arbeiter sich nicht in der Landwirtschaft verwenden lassen. Es bleibe als einzige

Verbindung der Grund und Boden, und dies sei eine recht äußerliche Verknüpfung."

Dem ist entgegen zu halten, daß Kalkbrüche oft auch ohne bergmännische Einrichtung betrieben werden können — je nach der Art und Lage des Kalkes ist nämlich seine Gewinnung ganz verschieden —, und daß die hierbei beschäftigten Arbeiter sich sehr wohl während der Erntezeit zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Arbeiten heranziehen lassen. Bei dem großen Arbeitermangel, über den seitens der deutschen Landwirtschaft während der Ernte stets geklagt wird, ist es alsdann für den Unternehmer von großem Vorteil, wenn er auf die in seinem Nebengewerbe tätigen Arbeiter zurückgreifen kann, dessen Betrieb sich für die kurze Zeit der Ernte leicht einschränken läßt. Es würde hier also sehr wohl an einen Zusammenhang in der „Betriebsweise" gedacht werden können, wie dies in der Literatur bei Staub und Lehmann-Ring ausgeführt ist.

Dieser Zusammenhang in der „Betriebsweise" kann aber niemals das Wesen der „inneren" Verbindung zwischen Haupt- und Nebengewerbe verkörpern, sondern höchstens zur Verstärkung einer bereits bestehenden, inneren Abhängigkeit dienen.

Die Tatsache allein, daß Arbeitskräfte, Betriebskapital und Betriebsanlagen bald im Haupt-, bald im Nebenbetriebe zur Verwendung gelangen, kann nicht die ausschlaggebende sein; denn sonst würde z. B. auch eine Ziegelei, in der ausschließlich fremde, d. h. erst angeschaffte Rohstoffe verarbeitet werden, bei gemeinschaftlicher Benutzung der Arbeitskräfte ein landwirtschaftliches Nebengewerbe bilden können. Dies widerspricht jedoch dem Willen des Gesetzes. (Vgl. K. G. E. vom 22. II. 1904, RJA. Bd. 4, S. 153.)

Der Begriff der „inneren" Abhängigkeit des Nebengewerbes vom Hauptbetrieb ist daher weiter zu fassen; es genügt für seine Feststellung auch der Umstand, daß auf dem im allgemeinen zur Landwirtschaft gehörigen Grundbesitze vom Landwirt an-

organische Bodenbestandteile gewonnen werden. Natürlich wird in den meisten Fällen der durch die Ausbeutung in Angriff genommene Grund und Boden zunächst dem landwirtschaftlichen Betriebe entzogen werden; doch wird diese Entziehung nur eine vorübergehende sein, sobald der Landwirt darnach strebt, den durch Abbau der Fossilien entwerteten Boden durch Neuschaffungen wieder ertragsfähig zu machen.

Ein interessantes Beispiel hierfür bietet eine mit der Landwirtschaft als Nebengewerbe verbundene Ziegelei. Der ton- und lehmhaltige Boden des landwirtschaftlichen Grundbesitzes wird nach und nach abgegraben und zur Herstellung von Ziegeln verwendet. Das abgegrabene Land aber wird durch Aufschüttung von Erdmassen, Asche und Schutt nach geraumer Zeit wieder in Ackerboden verwandelt, auf dem nun durch entsprechende Bearbeitung pflanzliche Stoffe neu erzeugt werden können. Was also auf der eine Seite dem landwirtschaftlichen Boden durch den Abbau entzogen wird, kann andererseits nach einiger Zeit für die Landwirtschaft wieder zurückgewonnen werden. Denn durch die Gewinnung der Bodenbestandteile soll der Erdboden, soweit es möglich ist, der Erzeugung pflanzlicher Produkte nicht dauernd entzogen werden, es sollen vielmehr nur wertvolle Substanzen, die für die Landwirtschaft entbehrlich erscheinen, anderweit nutzbringende Verwendung finden.

Auch erschöpfte Sand-, Kies- und Kalkgruben können wieder in anderer Weise für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden, z. B. durch Anlegung von Teichen zur Fischzucht oder Einrichtung von großen Kellereien in Weinbaugegenden.

Und selbst wenn der Landwirt den durch Abbau erschöpften Grund und Boden längere Zeit brach liegen läßt, scheidet dieser doch nicht aus dem landwirtschaftlichen Grundbesitz aus, er ist vielmehr steinigen oder überhaupt unfruchtbaren Aeckern gleich zu achten, die oft Jahre lang brach liegen, ohne deshalb aufzuhören,

zum landwirtschaftlichen Betriebe im weiteren Sinne zu zählen.

Auf Grund dieser Betrachtungen wird man wohl sagen können, daß auch ein gewerbliches Unternehmen, das auf die Ausnützung der auf dem landwirtschaftlichen Grundbesitze befindlichen Bodenbestandteile gerichtet ist, eines gewissen inneren Zusammenhangs im Sinne des Gesetzes nicht entbehrt.

Von Interesse dürfte es auch sein, bei der Behandlung der Frage des inneren Zusammenhangs die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Begriff der „Früchte einer Sache" zum Vergleiche heranzuziehen.

Nach § 99 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind als Früchte einer Sache nicht etwa nur alle organischen Erzeugnisse der Sache anzusehen, sondern auch die „sonstige Ausbeute", welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.

Mit dem Ausdrucke „sonstige Ausbeute" sind aber vor allem die anorganischen Bodenbestandteile gemeint, Produkte, durch deren Trennung eine Substanzminderung der Hauptsache bewirkt wird.

Betrachtet man nun den ganzen landwirtschaftlichen Grundbesitz als eine Sache, und werden die Früchte dieser Sache in einem Nebengewerbe weiterverarbeitet, so erscheint es ganz klar, daß auch die Fossilien als „Ausbeute" mit zu den Früchten der Sache, in diesem Falle des landwirtschaftlichen Grundstückes, zu rechnen sind.

Hieraus ist zu ersehen, daß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Fruchtbegriff einer Sache durchaus mit der vorerwähnten, auf eine Erweiterung des Begriffs „Nebengewerbe" zielenden Ansicht der Reichstagskommission harmonieren. (Vgl. S. 6 d. Diss.)

Ganz anders aber ist die Sache zu beurteilen, wenn der Landwirt auf seinem Gute ein gewerbliches Unternehmen begründet, für das er weiter nichts als ein Stück des landwirtschaftlichen Grund und Bodens

bedarf, um dort die Gebäude z. B. einer Fahrradfabrik errichten zu lassen. (Vgl. v. Bülows Ausführungen bei Holdheim S. 182 ff.

In diesem Falle kann natürlich von einem Nebengewerbe im Sinne des Gesetzes keine Rede sein; denn hier hat der Landwirt ein Stück seines Grundbesitzes für immer oder doch unabsehbare Zeit abgetrennt und als Bauplatz für ein ganz unabhängiges, selbständiges Hauptgewerbe verwendet.

Bei Lehmann-Ring[1]) findet man hierzu folgende zutreffende Ausführung: „Dagegen läge keine innere Verbindung vor, wenn der Landwirt die schöne Lage seines Gutes ausnutzt, um ein Hotel oder Restaurant zu errichten, einen Kurort zu eröffnen, ein Dampfschiffunternehmen auf dem angrenzenden See ins Leben zu rufen oder eine Badeanstalt zu etablieren."

Der Betrieb einer auf dem landwirtschaftlichen Grundbesitz errichten Fahrradfabrik läßt sich daher mit dem einer Ziegelei, in welcher die Bodenbestandteile eines landwirtschaftlichen Grundstückes verarbeitet werden, gar nicht in passenden Vergleich ziehen, selbst dann nicht, wenn die Maschinen jener Fabrik durch eine auf dem Besitztum des Landwirtes vorhandene Wasserkraft in Bewegung gesetzt werden sollten; denn die Ausnutzung einer elementaren Kraft und die Gewinnung von Bodenbestandteilen sind etwas ganz Ungleichartiges, da eine elementare Kraft doch nur zur Leistung von Arbeit nutzbar gemacht wird, und dadurch dem Unternehmer andere Arbeitskräfte erspart, während die auf dem landwirtschaftlichen Grundbesitz vorhandenen anorganischen Rohstoffe eine Materie darstellen.

Deshalb kann auch die bei Staub (8. Aufl. 1906, Anm. 7) vertretene Ansicht[2]), die zwischen der Benutzung eigener und fremder Wasserkraft bei

---

[1]) S. 34 ff.

[2]) Ebenso Düringer-H. S. 45 u. IV. u. Goldmann zu § 3 Abs. 2.

Betrieb eines Nebengewerbes unterscheidet, nicht gebilligt werden, da man sonst zu der unglaublichen Folgerung gelangen würde, daß ein Landwirt, der zum Betrieb einer Fahrradfabrik eigene Wasserkraft gebraucht, nicht verpflichtet wäre, diese Fabrik in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Ausnützung einer „Kraft" genügt also für das Wesen des Nebengewerbes nicht, es ist vielmehr für den Begriff eines solchen Gewerbes erforderlich, daß organische oder anorganische Rohstoffe des landwirtschaftlichen Besitztums — Früchte einer Sache im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs — verwertet werden.

Die Frage, ob eine örtliche Verbindung zwischen Hauptbetrieb und Nebengewerbe bestehen muß, ist dahin zu beantworten, daß prinzipiell ein lokaler Zusammenhang — da rein äußerlich — nicht als wesentliches Erfordernis zu gelten hat, obwohl in den meisten Fällen, vor allem, wenn es sich um die Gewinnung und Verarbeitung von anorganischen Bodenbestandteilen handelt, eine benachbarte Lage notwendige Bedingung für das wirtschaftliche Gedeihen beider Betriebe sein wird.

Für die Beurteilung des Nebengewerbes ist es weiterhin von Wichtigkeit, daß die zu verarbeitenden Rohstoffe ausschließlich oder in der Hauptsache auf dem zugehörigen landwirtschaftlichen Grundbesitz gewonnen werden.

Verarbeitet der Landwirt in seinem Nebengewerbe neben seinen eigenen auch fremde, erst angeschaffte Stoffe, so ist darauf zu achten, daß die selbst gewonnenen Produkte der wirtschaftlichen Bedeutung nach die Hauptsache bilden; die Menge allein kann jedoch auch in dieser Beziehung nicht maßgebend sein, sondern es ist bei der Begutachtung eines jeden Falles zugleich die Qualität der selbst erzeugten und der angeschafften Rohstoffe in angemessener Weise zu berücksichtigen. (Vgl. Kammergerichtsentscheidung RJA. 4, S. 153.)

Werden im Nebengewerbe der wirtschaftlichen Bedeutung nach hauptsächlich erst angeschaffte Erzeugnisse verarbeitet, so ist das angebliche Nebengewerbe als ein zweites Hauptgewerbe anzusehen, auf das die Vorschriften der §§ 1 u. 2 des HGBs. Anwendung finden.

Im Einzelfalle kann es daher bei der Vielseitigkeit der Voraussetzungen für die Entstehung eines Nebengewerbes unter Umständen sehr schwierig sein, genau festzustellen, ob noch ein Nebengewerbe im Sinne des Gesetzes oder bereits ein zweites Hauptgewerbe vorliegt.

Der Registerrichter darf sich daher bei der Feststellung, ob ein Landwirt auf Grund seines Nebenbetriebes zur Eintragung in das Handelsregister berechtigt oder sogar dazu verpflichtet ist, nicht nur von allgemeinen Gesichtspunkten leiten lassen, sondern muß jeden einzelnen Fall noch auf das Genaueste erörtern und nachprüfen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die im Nebengewerbe entwickelte Tätigkeit — gestützt auf die mechanische Arbeit im Hauptbetrieb — auch eine mechanische sein muß.[1]) (Vgl. v. Bülows Ausf.)

Uebernimmt z. B. ein Landwirt die Agentur einer Viehversicherungsgesellschaft und bekommt dafür sein eigenes Vieh gratis versichert, so kann zwar ein gewisser innerer Zusammenhang zwischen Agenturgewerbe und Landwirtschaft zugestanden werden, doch ist es nicht zweifelhaft, daß die vom Landwirt übernommene Agentur mangels jeder mechanischen Verwertungstätigkeit als Handelsgewerbe nach § 1, nicht nach § 3 Abs. 2 des HGBs., zu gelten hat.

---

[1]) Vgl. v. Bülow b. Holdheim S. 185, Anm. 24a.

§ 4. Der Umfang des Nebengewerbes
in Hinblick auf die §§ 2 u. 4 HGBs.

Auf Grund der Vorschriften in § 3 Abs. 2 des HGBs. soll auf das Nebengewerbe § 2 des HGBs. mit der Maßgabe Anwendung finden, daß der Unternehmer zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen.

§ 2 des HGBs. bestimmt, daß ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, als Handelsgewerbe gilt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen, sofern die Firma in das Handelsregister eingetragen ist. Der Unternehmer ist zur Herbeiführung der Eintragung verpflichtet.

Für den Landwirt folgt daraus, daß sein Nebengewerbe, um eintragungsfähig zu werden, nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern muß. Der gesetzliche Ausdruck „erfordert" schließt in sich die objektive Notwendigkeit des kaufmännischen Geschäftsbetriebes ein, — zur Sicherheit des Verkehrslebens ist dies nötig —; hieraus ergibt sich, daß die bloße Tatsache, daß ein Unternehmer sein Gewerbe kaufmännisch betreibt, nicht genügt, eine Eintragung im Handelsregister zu rechtfertigen, ebensowenig wie der subjektive Mangel der kaufmännischen Betriebsweise das Recht zur Verweigerung der Eintragung gewährleistet.

Nach allgemeiner Auffassung gehören zu einem kaufmännischen Geschäftsbetrieb vor allem kaufmännisch geschultes Personal, kaufmännische Buchführung,

Kopierung der abzusendenden und Aufbewahrung der eingegangenen Korrespondenzen, kontrollierte Kassenführung, genaue Aufstellung der Warenvorräte, Einrichtung von Wechsel-, Scheck- und Kontokorrentverkehr.[1]) Hierbei wird natürlich jeder kaufmännische Betrieb, besonders unter Berücksichtigung der verschiedenen Branchen, gewisse Abweichungen in der Organisation zeigen.

Das Unternehmen muß nach „Art und Umfang" einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Während Staub ursprünglich (in der 6./7. Aufl. Anm. 7) die Meinung vertrat, daß die „Art" des Unternehmens als unverständlich und belanglos zu ignorieren sei und lediglich der Umfang des Gewerbebetriebes bei der Eintragung berücksichtigt werden müsse, ging die herrschende Auffassung dahin, daß auch der „Art" des Betriebes große Bedeutung beizumessen sei, insofern vom Gesetz durch diesen Ausdruck auf dem kaufmännischen Charakter des Gewerbebetriebes im Gegensatz zu dem Handwerk, der Landwirtschaft und den Erwerbszweigen der Kunst und Wissenschaft hingewiesen werde.[2]) Auch die Denkschrift deutet bezüglich des § 2 HGBs. besonders auf die „Art" der Korrespondenz, der Kassenführung und Zahlungsleistung hin.

Es soll jedoch hier hervorgehoben werden, daß Staub selbst seine bisher vertretene Ansicht in den Vorarbeiten zu seiner 8. Auflage[3]) aufgegeben und sich der gegenteiligen Auffassung angeschlossen hat.

Hiernach ist jetzt allgemein anerkannt, daß neben dem „Umfang" auch die „Art" des Betriebes als notwendige Voraussetzung für das Entstehen eines Handelsgewerbes im Sinne des § 2 HGBs. zu gelten

---

[1]) Vgl. Staub, 8. Aufl. S. 57 Anm. 5, u. Düringer-Hachenburg S. 39.

[2]) (Dernburg I § 97, Entsch. d. Kammerger. v. 29. X. 1900). Ritter S. 297, Lehmann-Ring S. 32, Denkschr. d. Hahn. Mat. Bd. 6, S. 195; Dür.-Hach. S. 29 aa.

[3]) Staub, 8. Aufl. 1906, S. 57, Anm. 7.

hat. Betriebsart und Betriebsumfang unterscheiden sich scharf von einander. Während der „Umfang" den Maßstab zur Prüfung der wirtschaftlichen Bedeutung und Ausdehnung eines Unternehmens bilden soll, verlangt die „Art" eine gewisse Kompliziertheit[1]) des Geschäftsbetriebes, wodurch kaufmännische Einrichtungen nötig werden. Es läßt sich nämlich sehr wohl ein Unternehmen denken, dessen Geschäftsgang sich trotz sehr großen Umfangs und Reingewinns in so einfacher Weise abwickelt, daß kaufmännische Einrichtungen vollkommen entbehrlich erscheinen. Man denke z. B. an großstädtische Bade- und Schwimmanstalten, deren Betrieb sich trotz größter Ausdehnung infolge des Billettverkaufs in den einfachsten Grenzen bewegt, oder an Bauunternehmer, die hauptsächlich Arbeiten für Behörden oder große Gesellschaften übernehmen.

Art und Umfang sollen daher vor allem eine Richtschnur für den Registerrichter darstellen, um ihm durch diesen Anhalt zu ermöglichen, vor der Eintragung eine genaue Prüfung der nach § 2 registerpflichtigen Gewerbe vorzunehmen.

Was nun den Landwirt anbelangt, so müssen nach der Gesetzesvorschrift auch für sein landwirtschaftliches Nebengewerbe Betriebsart und Betriebsumfang berücksichtigt werden.

Ausgeschlossen vom Erwerb der Kaufmannsqualität sind daher vor allem diejenigen Landwirte, deren Nebengewerbe nur als Handwerksbetriebe oder Kleingewerbe anzusehen sind.

Nach § 4 HGBs. finden auf Handwerker und Kleingewerbetreibende die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura keine Anwendung, diese Personen, sogenannte Minderkaufleute, sind daher nicht eintragungsfähig und zur Eintragung weder berechtigt noch verpflichtet.

Da nun das landwirtschaftliche Nebengewerbe erst durch Eintragung der Firma in das Handelsregister

---

[1]) Staub, 8. Aufl. S. 58.

zum Handelsgewerbe erhoben wird — die Eintragung wirkt konstitutiv —, ohne Eintragung aber dem Handelsrecht überhaupt nicht untersteht, so ergibt sich, daß der Landwirt in Hinblick auf sein Nebengewerbe nie Minderkaufmann, sondern nur Vollkaufmann oder gar kein Kaufmann sein kann.

Es ist in der Wissenschaft darüber gestritten worden, ob die Handwerker — es handelt sich dabei nur um die sogenannten kaufmännischen Handwerker, die eigenes erst angeschafftes Material liefern, nicht um die Lohnhandwerker — stets als Minderkaufleute anzusehen sind oder ob sie, wenn bei handwerksmäßigem Großbetrieb die Voraussetzungen des § 2 HGBs. vorliegen, dem Registerzwange unterworfen sein sollen.

In der Theorie hat besonders Staub die Ansicht vertreten, daß die „Großhandwerker" nach § 2 HGBs. eintragungspflichtig seien, da Entstehungsgeschichte, Sinn und Stellung des § 4 HGBs. dafür sprächen; sei nach altem Handelsgesetzbuch der Handwerksbetrieb seiner Erheblichkeit wegen fabrikmäßig eingerichtet gewesen, so habe der Inhaber als Vollkaufmann gegolten.[1]) Bei Staub werden daher die Handwerker derart unterschieden, daß die „Großhandwerker", die nach Art und Umfang eine kaufmännische Organisation erfordern, gemäß § 2 HGBs. eintragungspflichtig sein sollen und die kleineren Handwerker als Minderkaufleute im Sinne des § 4 zu betrachten seien. In der Praxis hat auch das Kammergericht[2]) dahin entschieden, daß § 4 HGBs. die Handwerker dann nicht vom Registerzwange befreit, wenn ihr Gewerbe nach Art und Umfang eines kaufmännischen Geschäftsbetriebes bedarf.

Diese Auffassung kann, wenn sie auch sehr praktisch erscheint, dennoch keineswegs gebilligt werden, da sie dem Gesetz nicht entspricht. Denn nach dieser Anschauung werden die in § 4 HGBs. genannten Be-

---

[1]) Staub, 8. Aufl. S. 68, Anm. 9.
[2]) RJA. Bd. I, S. 189.

griffe „Handwerker“ und „Kleingewerbe“ ganz gleichmäßig als Betriebe definiert, die nach Art und Umfang eine kaufmännische Organisation nicht erfordern.[1]) Diese übereinstimmende Begrenzung für beide Begriffe kann nicht als zutreffend bezeichnet werden.

Dem Handwerk steht nicht das „Großhandwerk“, sondern der Fabrikbetrieb gegenüber; der innere Unterschied zwischen Fabrikanten und Handwerkern liegt aber nur in der „Art“ des Betriebes, d. h. darin, ob mit planmäßiger Arbeitsteilung oder ohne solche gearbeitet wird.[2]) Auf den Umfang kommt es für das Handwerk im Gegensatz zum Kleingewerbe erst in zweiter und nebensächlicher Linie an. Das Gesetz trennt durch seine Fassung in § 4 HGBs. scharf Handwerker und Kleingewerbetreibende; es läßt dadurch deutlich erkennen, daß das unterscheidende Merkmal zwischen Handwerkern und Fabrikanten nicht in ihrem Geschäftsumfang, sondern in der „Art“ ihres Betriebes zu suchen ist.[3]) Ein handwerksmäßiger Betrieb wird dadurch nicht zu einem fabrikmäßigen, daß er sich in erheblichem Umfang vollzieht; gewiß wird ein Fabrikbetrieb meist sehr umfangreich sein, doch erst durch die „Art“ seines Gewerbebetriebes erhält er seinen besonderen Charakter. Auch schon in der Kommissionssitzung[4]) zu § 4 wurde darauf hingewiesen, daß das im Großen betriebene Handwerksgewerbe sich nicht für die vollen Rechte und Pflichten des Kaufmanns eigne.

Aus einer gleichmäßigen Begrenzung der Begriffe „Handwerk“ und „Kleingewerbe“, wie dies bei Staub geschieht, müßte die besondere Aufzählung der Handwerker in § 4 HGBs. als vollkommen überflüssig gefolgert werden. Das Gesetz wollte aber gerade die Handwerker neben den Kleingewerbetreibenden be-

---

[1]) Staub, 8. Aufl. § 4, Anm. 8 u. 18.
[2]) Vgl. Diff. v. Bruggmayer, S. 94.
[3]) Vgl. Lehmann-Ring zu § 4 HGBs., Düringer-Hachenburg, S. 53, II.
[4]) Kommiss.-Bericht S. 9, bei Hahn S. 187 ff.

sonders erwähnen, dies ergibt sich schon daraus, daß der in der Kommissionssitzung [1]) gestellte Antrag, die Worte „auf Handwerker" zu streichen, von der Kommission abgelehnt wurde. Der Wille des Gesetzes geht somit dahin, daß Handwerker ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Betriebes stets Minderkaufleute sein sollen.

Dagegen sind die Kleingewerbetreibenden deshalb Minderkaufleute, weil der Geschäftsumfang ihrer Betriebe im Vergleich zum Großgewerbe ein zu geringfügiger ist.

Während § 4 HGBs. in engem Anschluß an § 1 den Unterschied zwischen Vollkaufmann und Minderkaufmann hervorhebt, regelt § 2 das Verhältnis zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann.

Dafür, daß Handwerk und Kleingewerbe nicht identifiziert werden dürfen, ergibt sich auch noch ein besonderer Anhalt in § 4 Abs. 3 HGBs., wonach die Landesregierungen befugt sind, die Grenze des Kleingewerbes, — nicht aber des Handwerksbetriebes — auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht näher festzusetzen. Eine Steuerbehörde wird aber wohl kaum in der Lage sein, zu entscheiden, ob ein Gewerbebetrieb eine kaufmännische Organisation im Sinne des § 2 erfordert oder nicht. [2])

Da die kaufmännischen Handwerker also stets als Minderkaufleute anzusehen sind, so erhellt hieraus für das landwirtschaftliche Nebengewerbe, daß es selbst bei größtem Umfang nie eintragungsfähig wird, so lange es handwerksmäßig, z. B. in Gestalt einer Bäckerei vom Landwirt betrieben wird. [3])

Daß der Landwirt, falls er eine Bäckerei als „Nebengewerbe" im Sinne des Gesetzes betreibt, auch nicht Minderkaufmann nach § 4 HGBs. sein kann, ist

---

[1]) Kommiss.-Bericht S. 9 zu § 4; b. Hahn S. 187 ff.
[2]) Vgl. Diss. v. Pruggmayer S. 93.
[3]) Vgl. Ritter, Archiv f. Bürg. R. Bd. 20, S. 296.

schon früher erwähnt worden. Hat dagegen ein Landwirt, der z. B. vorzugsweise nur Rüben baut, neben der Landwirtschaft noch eine Bäckerei, indem er hier fremde, erst angeschaffte Mehlprodukte verarbeitet, so ist er in diesem Falle in Hinblick auf die Bäckerei als Minderkaufmann gemäß § 4 HGBs. zu betrachten, weil die notwendige innere Verbindung zwischen beiden Unternehmungen fehlt. Das Nebengewerbe des Landwirtes darf auch nicht nur ein Kleingewerbe, — das an sich unter § 1 fallen würde —, darstellen, denn dieses kann ebenfalls nach § 4 HGBs. keine eingetragene Firma im Sinne des Handelsrechts führen.[1])

Das Gesetz bestimmt noch weiter, daß, wenn in dem landwirtschaftlichen Nebengewerbe Grundhandelsgeschäfte nach § 1 HGBs. geschlossen werden, der Betrieb „dessenungeachtet" nur dann als Handelsgewerbe gelten soll, wenn der Unternehmer von seiner Befugnis, seine Firma gemäß § 2 HGBs. in das Handelsregister eintragen zu lassen, Gebrauch gemacht hat. Würde diese Bestimmung im Gesetz nicht enthalten sein, so könnte zunächst ein Zweifel darüber entstehen, ob das Nebengewerbe bei Abschluß von Grundhandelsgeschäften erst durch Eintragung zum Handelsgewerbe erhoben wird oder ob es schon um der Grundhandelsgeschäfte willen nach § 1 HGBs. als Handelsgewerbe anzusehen ist, insofern dann die Eintragung nur deklaratorische Wirkung hat. Das Gesetz schreibt daher vor, daß ein Nebengewerbe trotz Abschluß von Grundhandelsgeschäften dessenungeachtet erst mit der Eintragung als Handelsgewerbe gelten, die Eintragung also stets konstitutiv wirken soll.

Außerdem verlangt das Gesetz aber auch noch, daß auf ein Nebengewerbe, das sich zum Teil mit Grundhandelsgeschäften befaßt, die Voraussetzungen des § 2 zutreffen sollen, das Unternehmen also nach Art und Umfang einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb er-

---

[1]) Vgl. Lehmann-Ring, zu 2d, zu § 3, S. 34 ff.

fordern muß.[1]) Es genügt in diesem Falle daher nicht, daß das Nebengewerbe über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, es ist überdies auch noch das Erfordernis der kaufmännischen Organisation notwendig. Hierbei ist aber zu beachten, daß es, wie schon früher erwähnt, mit dem Begriff des Nebengewerbes unvereinbar ist, wenn die Verarbeitung fremder Produkte der wirtschaftlichen Bedeutung nach erheblicher als die Verwertung der selbst gewonnenen Rohstoffe ist; es müssen vielmehr die erst angeschafften Produkte stets nur eine untergeordnete Rolle spielen. In dieser Hinsicht kann sich allerdings die Beurteilung der Frage, ob noch ein Nebengewerbe oder bereits ein selbständiges Hauptgewerbe vorliegt, äußerst schwierig gestalten, wenn man beispielsweise an Mißernten denkt, welche den Landwirt zu ganz erheblichen Anschaffungen fremder Bodenerzeugnisse zwingen können, um den sonst stockenden Betrieb des Nebengewerbes aufrecht zu erhalten.

Ueberblickt man schließlich den landwirtschaftlichen Betrieb ganz allgemein, so ergeben sich im Sinne des § 3 HGBs. folgende fünf Abstufungen:

Kaufmannseigenschaft ausgeschlossen.

1. Die Landwirtschaft wird ohne jedes Nebengewerbe betrieben. (Das vermeintliche Nebengewerbe ist nur Bestandteil des Hauptbetriebes.)
2. Die Landwirtschaft wird in Verbindung mit einem unerheblichen, deshalb nicht eintragungsfähigen Nebengewerbe betrieben.
3. Die Landwirtschaft wird in Verbindung mit einem erheblichen, aber nicht eingetragenen Nebengewerbe betrieben.

4. Die Landwirtschaft wird in Verbindung mit einem erheblichen und zu Recht eingetragenen Neben-

[1]) Vgl. Ritter, A. f. B. R. S. 296, Bd. 20.

gewerbe betrieben; der Inhaber ist Kaufmann kraft freiwilliger Eintragung nach § 3 Abs. 2.

5. Das Nebengewerbe wächst über den landwirtsch. Hauptbetrieb hinaus und wird zum zweiten Hauptgewerbe; der Inhaber ist Kaufmann nach HGB. §§ 1 od. 2 kraft Gesetzes oder kraft zwangsweiser Eintragung. —

§ 5. Die Eintragung und ihre Wirkung.

Betreibt der Land- oder Forstwirt ein Nebengewerbe im Sinne des § 3 Abs. 2 HGBs., das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, so ist nach dem Gesetz der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung des Nebengewerbes in das Handelsregister herbeizuführen. Es hängt somit von dem Ermessen des Landwirtes ab, seinen Nebenbetrieb durch Eintragung zum Handelsgewerbe zu erheben oder davon abzusehen.[1])

Diese gesetzliche Bestimmung steht in schroffem Gegensatz zu § 2, wonach der Unternehmer verpflichtet ist, die Eintragung herbeizuführen.

Der Grundsatz der Korrespondenz zwischen Recht und Pflicht zur Firmeneintragung ist daher infolge der Vorschrift des § 3 Abs. 2 durchbrochen[2]) worden, weshalb auch diese Bestimmung nicht ohne Grund scharfen Angriffen ausgesetzt war. Da es also das Gesetz dem freien Willen des Landwirtes überlassen hat, von der Eintragungsbefugnis Gebrauch zu machen oder nicht, so kann auch nicht der Unternehmer vom Registerrichter durch Ordnungsstrafen zur Anmeldung seiner Firma gemäß § 14 HGBs. angehalten werden.

Während einerseits das Gesetz bestimmt, daß der Landwirt freiwillig den Antrag auf Eintragung stellen kann, ist andererseits auch der Registerrichter berechtigt,

[1]) Infolge dieses Privilegs sind die eingetr. Landwirte von der Wissenschaft (Simon) mit dem Ausdruck „Kannkaufleute" bezeichnet werden.

[2]) So Staub, 8. Aufl. S. 64, Anm. 11.

von Amtswegen mit Unterstützung der zuständigen Handelskammer Erörterungen über die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe anzustellen, vor allem auch zu dem Zweck, um sich in zweifelhaften Fällen genau darüber zu orientieren, ob überhaupt noch ein Nebengewerbe im Sinne des Gesetzes und nicht schon ein zweites Hauptgewerbe vorliegt, auf das die §§ 1, 2 HGBs. Anwendung zu finden haben.

Meldet der Landwirt sein Nebengewerbe für das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts an, so erfolgt die Eintragung der Firma nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden allgemeinen Vorschriften, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 2 etwas anderes ergibt. HGB. §§ 12 ff., FGG. §§ 128 ff.

Der Antrag auf Eintragung unterliegt daher der Prüfung des Registerrichters, dieser hat nach seinem Ermessen darüber zu entscheiden, ob für das angemeldete Unternehmen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 vorliegen.

Zur Feststellung dieser Tatsachen kann der Registerrichter natürlich auch die Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung und Unterstützung hinzu ziehen.[1]) FGG. § 126.

Erfolgt die Eintragung des Nebengewerbes in das Handelsregister, so hat sie stets — auch wenn Grundhandelsgeschäfte mit abgeschlossen werden — konstitutive Wirkung; vom Moment der Eintragung an gilt das Nebengewerbe als Handelsgewerbe und der Inhaber als Vollkaufmann.

Die vorgeschriebene Bekanntmachung der Eintragung ist zur Begründung der Kaufmannseigenschaft nicht erforderlich, doch wirkt sie gegenüber Dritten nach § 15 Abs. 2 HGBs.

Der eingetr. Landwirt ist aber nur Kaufmann in Hinblick auf sein Nebengewerbe, nur für dieses hat er die Rechte und Pflichten eines Vollkaufmanns; dagegen sind die

---

[1]) Vgl. Ritter, A. f. B. R. Bd. 20, S. 301, a. M. Handels- u. Gewerbekammer Plauen (bei Holdheim 1901, S. 208).

im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes abgeschlossenen Geschäfte keine Handelsgeschäfte.

Die rechtliche Beurteilung des eingetr. Landwirtes und dritter Personen, die mit ihm in geschäftliche Beziehungen treten, ist jetzt eine ganz andere als vor der Eintragung.

Der eingetr. Landwirt ist verpflichtet, sein Nebengewerbe kaufmännisch zu organisieren[1]; er muß vor allem Handelsbücher führen nach § 38 HGBs.; obwohl dies nur für das Nebengewerbe zu geschehen hat, muß jedoch auch der Wert des Hauptbetriebes sowie das ganze übrige Vermögen kurz bezeichnet werden, damit auf Grund der gesetzlichen Vorschrift „die Lage seines Vermögens" ersichtlich ist. HGB. § 38 ff. Die Verletzung dieser Vorschriften hat zunächst keine strafrechtl. Bedeutung, nur im Falle des Konkurses oder der Zahlungseinstellung kann der Inhaber wegen einfachen Bankerotts mit Gefängnis oder wegen betrüglichen Bankerotts mit Zuchthaus bestraft werden. Vgl. KO. §§ 239, 240.

Ferner ist der Inhaber verpflichtet, Abschriften der abzusendenden Geschäftsbriefe sowie die empfangenen Korrespondenzen geordnet aufzubewahren, er muß Inventar und Bilanzen aufstellen, kann Prokura erteilen, ebenso Vollmacht zum Betriebe seines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten dazu gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu seinem Handelsgewerbe gehörigen Geschäften, hierauf finden die Bestimmungen der §§ 54—58 HGBs. Anwendung.

Die im eingetr. Nebengewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellten Personen sind Handlungsgehülfen, die zur Erlernung des kaufmännischen Betriebes beschäftigten Lehrlinge sind Handlungslehrlinge, das Verhältnis beider Gruppen zum Prinzipal regelt sich nach den §§ 59—83 HGBs.

---

[1]) Anschließend a. d. Ausf. b. Düringer-Hachenburg, S. 46ff.

Betraut der Unternehmer ständig jemanden mit Vermittlung oder Abschluß von Geschäften für sein Handelsgewerbe, so greifen die Vorschriften über die Handlungsagenten Platz. §§ 84—92 HGBs.

Für die vom eingetr. Landwirt im Bereich des Nebengewerbes geschlossenen Geschäfte, soweit sie zu dessen Betrieb gehören, gelten die Vorschriften des III. Buchs über die „Handelsgeschäfte". §§ 343[1] HGBs ff. Im Zweifel gelten die vom eingetr. Landwirt vorgenommenen Rechtsgeschäfte als zum Betriebe des Nebengewerbes gehörig, soweit sie nicht offenbar für den landwirtschaftlichen Hauptbetrieb abgeschlossen sind. § 344 Abs. 1. Die Beurteilung der Frage, ob im konkreten Falle ein Handelsgeschäft vorliegt oder nicht, kann manchmal zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Betreibt z. B. ein Landwirt als eingetragenes Nebengewerbe eine Kornbranntweinbrennerei und läßt sich infolge einer Mißernte einen großen Posten Roggen käuflich übersenden, den er zu einem Drittel für das Nebengewerbe, zum anderen Drittel zur Aussaat im Hauptbetriebe, zum letzten Drittel zum Weiterverkauf an andere Landwirte verwendet, so erscheint es zunächst doch sehr fraglich, ob die einheitliche Anschaffung des fremden Kornes als „Handelsgeschäft" zu betrachten ist. Ausschlaggebend wird hier in erster Linie die Form der Bestellung sein; ist diese unter der eingetragenen Firma des Nebengewerbes aufgegeben worden, so liegt zweifellos ein Handelsgeschäft vor, nicht ist dies dagegen der Fall, wenn die Bestellung nur unter dem einfachen Namen des Landwirtes erfolgt war, oder wenn sonstwie aus der Art und Weise der Bestellung sich klar ergab, daß für den landwirtschaftlichen Hauptbetrieb geliefert werden sollte. Erst im Zweifelsfalle kann § 344 HGBs. Anwendung finden, doch steht es auch dann noch jedem Kontrahenten frei, den Gegenbeweis gegen die in § 344 HGBs. aufgestellte praesumtio juris zu führen.

Weiterhin sind noch folgende Bestimmungen des Handelsrechtes von Wichtigkeit:

Eine vom Landwirt im Betriebe seines Nebengewerbes versprochene Vertragsstrafe kann im Gegensatz zum bürgerlichen Recht vom Richter nicht ermäßigt werden (§ 348 HGBs.). Dem Landwirt steht als Bürgen, wenn die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft ist, die Einrede der Vorausklage nicht zu. Dasselbe gilt, wenn der Unternehmer aus einem Kreditauftrag als Bürge haftet. (§ 349 HGBs.).

Ist für den Landwirt die Gewährung einer Bürgschaft, die Erklärung eines Schuldversprechens oder Schuldanerkenntnisses ein Handelsgeschäft, so ist die Gültigkeit dieser Rechtsgeschäfte an keine Form gebunden, es genügt mündliche Erklärung. (§ 350 HGBs. im Gegensatz zu §§ 766[1], 780, 781 BGBs.). Der eingetragene Unternehmer ist berechtigt, bei beiderseitigen Handelsgeschäften 5% Zinsen zu fordern, auch kann er im Geschäftsverkehr mit einem anderen Kaufmann für Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften schon vom Tage der Fälligkeit an, nicht erst vom Zeitpunkt der Inverzugsetzung, Zinsen verlangen. Besorgt der Landwirt in Ausübung seines Nebengewerbes einem Anderen Geschäfte oder leistet er ihm Dienste, so kann er auch ohne Verabredung Provision und, wenn es sich um Aufbewahrung von Sachen handelt, Lagergeld nach den ortsüblichen Sätzen fordern. (§ 354 HGBs.)

Der eingetragene Landwirt kann sowohl mit einem Kaufmann als auch mit einem Nichtkaufmann in Kontokorrentverkehr treten (HGB. § 355), er kann indossable Anweisungen auf sich ausstellen lassen, von ihm können indossable kaufmännische Verpflichtungsscheine gemäß § 363 des HGBs. ausgestellt werden.

Bei Veräußerung oder Verpfändung von beweglichen Sachen im Betriebe des Nebengewerbes genießt der Erwerber oder Pfandgläubiger den Schutz des guten Glaubens auch dann, wenn er den eingetr. Landwirt zwar nicht für den Eigentümer, aber doch für verfügungsberechtigt hielt. HGB. § 366.

Ist die Verpfändung für den eingetragenen Unternehmer ein beiderseitiges Handelsgeschäft, so tritt bei dem Verkauf des Pfandobjektes an Stelle der im § 1234 BGBs. bestimmten Frist von einem Monat eine solche von einer Woche. HGB. § 368.

Bei beiderseitigen Handelsgeschäften kann das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht von und gegen den eingetr. Landwirt gemäß § 365 des HGBs. geltend gemacht werden, auf ihn finden für im Betriebe des Nebengewerbes vorgenommene Kaufabschlüsse die Vorschriften über den Handelskauf (§§ 373 bis 381 HGBs.) Anwendung.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes ergeben sich für den eingetr. Landwirt folgende Rechte und Pflichten:

Der Unternehmer ist aktiv und passiv wohlberechtigt zur Vertretung des Handelsstandes in den zuständigen Handelskammern; er kann nach § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Handelsrichter ernannt werden, auch wenn er die Kaufmannseigenschaft nicht mehr besitzt. Der eingetr. Inhaber des Nebengewerbes kann vor der Kammer für Handelssachen Recht suchen, wenn in einem zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Prozeß aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft geklagt wird. (§ 101 Ziff. 1, § 102 GVGs.).

Schließlich soll noch das Reichsgesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere v. 5. Juli 1896 (sog. Depotgesetz) erwähnt werden, auf Grund dessen auch der eingetragene Landwirt verpflichtet ist, Wertpapiere mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld, die ihm unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand im Betriebe seines Nebengewerbes übergeben sind, gemäß § 1 dieses Gesetzes zu verwahren und darüber Buch zu führen. —

§ 6. Erlöschen des Nebengewerbes als Handelsgewerbe.

Ist die Eintragung des Nebengewerbes im Handelsregister zu Recht erfolgt, so hat der Landwirt jetzt nicht mehr die Berechtigung, nach freiem Belieben die Firma wieder löschen zu lassen; vielmehr ist diese Befugnis seiner Willkür vollkommen entzogen, indem das Gesetz ausdrücklich im Schlußsatz des § 3 Abs. 2 HGBs. sagt:

„Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften statt, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten."

Der eingetragene Landwirt bleibt also solange Kaufmann, als dies nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über den Erwerb und Verlust der Kaufmannseigenschaft zulässig ist. Auf Grund dieser allgemeinen Bestimmungen können für das Erlöschen der Firma des Nebengewerbes verschiedene Gründe in Frage kommen, und zwar:

I. Veränderungen oder Wegfall der sachlichen Voraussetzungen des Nebengewerbes,

II. Aenderungen in der Person des Inhabers der beiden Betriebe.

Zu I:

Gibt der Landwirt das eingetr. Nebengewerbe oder beide Betriebe dauernd auf oder verliert das Nebengewerbe seine erforderliche Erheblichkeit, so hat der Landwirt die Pflicht, die Firma des Nebengewerbes zur Löschung zu bringen; er kann hierzu vom Registergerichte nach § 14 HGBs. durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Kann auf diesem Wege die Anmel-

dung des Erlöschens der Firma nicht herbeigeführt werden, so ist das Erlöschen von Amtswegen einzutragen. § 31 Abs. 2 HGBs.

Ist die Löschung eingetragen und bekannt gemacht, so muß sie ein Dritter gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte. HGB. § 15 Abs. 2. — Ist die Löschung nicht eingetragen und bekannt gemacht, so kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie eingetragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war. HGB. § 15 Abs. 1.

Stellt der Landwirt nur den Hauptbetrieb ein, so bleibt das Nebengewerbe, das jetzt zu einem selbständigen Betrieb wird, im Handelsregister eingetragen. Auf dieses Gewerbe finden nun die Vorschriften der §§ 1, 2 HGBs. Anwendung. Dasselbe gilt, wenn das eingetr. Nebengewerbe an Bedeutung über den Hauptbetrieb derart hinauswächst, daß es sich zu einem zweiten, selbständigen Hauptgewerbe entwickelt. War das Nebengewerbe in diesem Falle noch nicht eingetragen, so wird es jetzt nach §§ 1, 2 HGBs. eintragungspflichtig.

Die eingetragene Firma des Nebengewerbes kann auch durch andauernden Nichtgebrauch der Firma erlöschen [1]).

Gebraucht aber der Landwirt nur den bisherigen Namen der Firma nicht mehr, während er das Nebengewerbe selbst unter einem anderen Namen weiterbetreibt, so bleibt das Nebengewerbe als Handelsgewerbe doch bestehen, es findet nur eine Firmenänderung statt, die nach § 31 Abs. 1 HGBs. vom Landwirte zum Zwecke der Eintragung angemeldet werden muß. [2])

Wird die Firma des Nebengewerbes zu Unrecht gelöscht, obwohl die sachlichen Voraussetzungen ihres Bestehens noch vorhanden sind, so kann die Löschung

---

[1]) Vgl. Staub, § 31, Anm. 3.

[2]) Vgl. Makower S. 140, Ritter, A. f. B. R. Bd. 20 S. 302.

— eine „Eintragung" im Sinne des § 142 FGGs. — auf Grund dieser Bestimmungen von Amtswegen durch Eintragung eines Vermerkes wieder beseitigt werden. In diesem Falle ist der Landwirt verpflichtet, die Firma seines Nebengewerbes wieder eintragen zu lassen [1]), da ja die Frage der Löschung auf Grund des § 3 Abs. 2 HGBs. seiner Willkür entzogen ist, eine unrechtmäßige Löschung also nicht besonders zu seinen Gunsten wirken darf.

Fraglich erscheint es hierbei, ob bei unrechtmäßiger Firmenlöschung das Nebengewerbe bis zur Wiedereintragung als Handelsgewerbe anzusehen ist.

Bei Staub[2]) ist die Anschauung vertreten, daß, wenn die Löschung zu Unrecht erfolgt, der Landwirt aufhöre, Kaufmann zu sein, weil die beiden Voraussetzungen — landwirtschaftliches Nebengewerbe und Eintragung — nicht mehr vorhanden seien.

Im Gegensatz hierzu steht die Denkschrift[3]), indem sie sagt: „Wird die nach § 3 eingetragene Firma zu Unrecht gelöscht, so behält gleichwohl das Unternehmen die einmal begründete Eigenschaft eines Handelsgewerbes, solange die im § 2 bezeichneten sachlichen Voraussetzungen in Ansehung der Art und des Umfangs des Betriebes fortbestehen."

Dieser strittige Punkt ist analog der Frage zu behandeln, ob die Kaufmannsqualität eines „Sollkaufmanns" im Sinne des § 2 HGBs. bei unrechtmäßiger Löschung fortdauert. Auch hier herrschen dieselben Meinungsverschiedenheiten. Aus der Fassung des Gesetzes in § 2 HGBs. ist deutlich zu erkennen, daß die Eintragung der Firma in das Handelsregister nur Voraussetzung des „Entstehens", nicht aber des „Bestehens" eines Handelsgewerbes ist. Denn das Gesetz sagt im § 2: Sofern die Firma des Unternehmers in das Handels-

---

[1]) Vgl. Staub 8. Aufl. S. 65, Gareis S. 20; a. M. Ritter.
[2]) Ebenso Düringer-Hachenburg, S. 42, Ritter S. 291 und Schirrmeister.
[3]) Bei Hahn, S. 200; (ebenso Lehmann-Ring, S. 34 ff., Gareis, Gierke, Cosack.)

register eingetragen „worden" ist, und nicht nur „eingetragen ist". Dieser Wortlaut in § 2 gibt einen sehr guten Sinn[1]) und steht keineswegs mit dem formellrechtlichen Prinzip des § 2 im Widerspruch. Auch Staub[2]) erkennt dies an, bemerkt aber dazu: „Für das Erlöschen entscheidet dieser Wortlaut nicht, sondern ‚anderweite' sachliche Erwägungen." Es kann aber keineswegs gebilligt werden, daß die Kaufmannseigenschaft eines Sollkaufmanns durch den rein äußerlichen Zufall einer zu Unrecht erfolgten Löschung untergehen soll, es dürfte vielmehr dem Gesetze entsprechen, bei irrtümlicher Löschung das Handelsgewerbe auch bis zur Wiedereintragung als fortbestehend zu betrachten. Dies gilt auch in analoger Weise für das eingetragene Nebengewerbe des Landwirts; denn § 3 Abs. 2 HGBs. gibt ihm nur das Recht, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen. Vom Moment der Eintragung an greifen jedoch die allgemeinen Vorschriften über die Löschung kaufmännischer Firmen Platz; bei zu Unrecht erfolgter Löschung ist daher der Landwirt verpflichtet, das Nebengewerbe wieder eintragen zu lassen, dieses hat durch die irrtümliche Löschung den Charakter eines Handelsgewerbes nicht verloren.

Ist das Nebengewerbe zu Unrecht eingetragen worden, sei es, daß der erforderliche Antrag nicht gestellt war oder daß es die erforderliche Erheblichkeit nicht besitzt oder daß es als Bestandteil des landwirtschaftlichen Hauptbetriebes anzusehen ist, so kann die Eintragung vom Registergericht von Amtswegen gelöscht werden. (FGG. § 142.)

Die Wirkung der irrtümlichen Eintragung gegenübet dem, der sich nach § 5 HGBs. auf die Eintragung beruft, ist verschieden. Liegt ein nebengewerblicher Betrieb vor, so gilt dieser gemäß § 5 HGBs. als Vollhandelsgewerbe, obwohl in Wirklichkeit kein Handelsgewerbe vorhanden ist. Der zu Unrecht eingetr. Land-

---

[1]) Vgl. Diss. v. Yelin, Stuttgart 1902, S. 22.
[2]) Staub, 8. Aufl. S. 60; Anm. 17.

wirt gilt als Kaufmann allein für das Nebengewerbe und für dieses auch nur während der Dauer der Eintragung[1]). Er kann jedoch, da die Eintragung zu Unrecht bestehen bleibt, jederzeit Löschung verlangen. Stellt das angebliche Nebengewerbe dagegen nur einen Bestandteil des landwirtschaftlichen Hauptbetriebes dar, so kommt — da kein „Gewerbebetrieb" vorhanden ist — § 5 HGBs. überhaupt nicht in Frage; der gutgläubige Dritte erlangt nur Schutz nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts. (BGB. §§ 157, 242.)

Zu II:

Veräußert der Landwirt das eingetragene Nebengewerbe samt dem Hauptbetrieb, so hat dies verschiedene Wirkungen, je nachdem der Rechtsnachfolger die Firma mit übernimmt und weiterführt oder nicht.

Wird das Nebengewerbe vom Rechtsnachfolger unter derselben Firma weiter betrieben, so bleiben die sachlichen Voraussetzungen unverändert, der Erwerber wird ohne weiteres Kaufmann mit der Verpflichtung, die Rechtsnachfolge zur Eintragung beim Registergericht anzumelden; denn das Nebengewerbe repräsentiert sich mit dem Moment der Eintragung als Vollhandelsgewerbe und verschafft jedem Inhaber, der unter der eingetragenen Firma Geschäfte betreibt, die Kaufmannsqualität.

Wird jedoch das mit dem Hauptbetrieb veräußerte Nebengewerbe ohne die Firma übernommen, so gilt § 3 Abs. 2 von neuem; die frühere Firma ist zur Löschung zu bringen. Der neue Inhaber ist kein Kaufmann, es sei denn, daß er sich freiwillig in das Handelsregister eintragen läßt.

Dasselbe gilt auch für den Fall der Erbfolge.

Vererben sich beide Betriebe auf denselben Erben, so braucht er die Firma nicht fortzuführen; in diesem Falle kann er die Firma löschen lassen. Wird aber der Betrieb unter Weitergebrauch der Firma fortgesetzt, so geht die Kaufmannsqualität sofort auf den Erben

[1]) Vgl. Staub, § 5 Anm. 5.

über; dieser ist dann verpflichtet, die Rechtsnachfolge registrieren zu lassen.[1])

Werden Hauptbetrieb und Nebengewerbe getrennt veräußert, so greifen für das Nebengewerbe ohne Rücksicht, ob es eingetragen war oder nicht, die §§ 1, 2 HGBs. Platz.

Ist der Erwerber des Nebengewerbes bereits Besitzer eines landwirtschaftlichen Betriebes, und kann mit diesem Betriebe das Nebengewerbe in einer den sachlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 HGBs. entsprechenden Weise verbunden werden, so gilt auch zu Gunsten des Erwerbers diese Gesetzesvorschrift; war das Nebengewerbe noch nicht eingetragen, so braucht es auch der neue Inhaber nicht zur Anmeldung beim Registergericht zu bringen; die Anwendung der §§ 1, 2 HGBs. ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die Angliederung eines eingetragenen, aber ohne Firma übernommenen Nebengewerbes; wird dieses jedoch an den früheren Besitzer zurückveräußert und an dessen landwirtschaftlichen Hauptbetrieb wieder angeschlossen, so kann ihm das Privileg des § 3 Abs. 2, die willkürliche Eintragungsbefugnis nicht nochmals zugestanden werden; der frühere Inhaber wird vielmehr neu eintragspflichtig, da die Gründe für die frühere Löschung der Firma weggefallen sind, und es keineswegs geduldet werden kann, daß die Vorschriften des § 3 Abs. 2 HGBs. über die Löschung durch Veräußerung und Rückkauf des Nebenbetriebes einfach umgangen werden.

---

[1]) So Staub 8. Aufl. S. 65 Anm. 17, Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 45 ff., abw. Ritter S. 291 ff.